

(Vom 23. November 1934.)

Als Delegierter der Schweiz an den in Brüssel am 26. November 1934 stattfindenden Tagungen der zwei Sub-Komitees der Länder, welche die Goldwährung beibehalten haben, wird bezeichnet: Herr Hans Hunziker, Direktor der Eisenbahnabteilung des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements in Bern; als Experte: Herr Siegfried Bittel, Direktor der Schweizerischen Verkehrszentrale in Zürich.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Notifikation.

Koch, Xaver Franz, Sohn des Anton und der Marie geb. Fischinger, geboren am 7. März 1909 in Schwenningen, Bezirk Rottweil, deutscher Staatsangehöriger, Hilfsarbeiter, unbekanntes Aufenthaltes, wurde auf Grund des unterm 26. April 1934 gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens von der eidgenössischen Oberzolldirektion am 20. November 1934 in Anwendung von Art. 74, Ziffer 3, Art. 75 und Art. 91 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen wegen Zollübertretung zu einer Busse von Fr. 210. — verurteilt. Ausserdem hat er den einfachen hinterzogenen Zoll von Fr. 105. — zu bezahlen.

Falls sich der Angeschuldigte binnen acht Tagen seit Erscheinen dieser Notifikation der Strafverfügung unbedingt unterzieht, wird ihm gemäss Art. 94 des Zollgesetzes ein Viertel der Busse mit Fr. 22. 50 nachgelassen. Unterzieht er sich dem administrativen Strafausspruch nicht, so kann er binnen zwanzig Tagen Einsprache erheben und gerichtliche Beurteilung verlangen. Erhebt er innerhalb dieser Frist keine Einsprache, so erwächst die Strafverfügung unter Vorbehalt der Beschwerde in Rechtskraft.

Die Strafverfügung wird dem Koch Xaver Franz hiermit eröffnet. Er kann die Höhe der Busse binnen dreissig Tagen seit dem Erscheinen dieser Notifikation beim eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern durch Beschwerde anfechten.

Bern, den 20. November 1934.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

L'Aigle, Compagnie anonyme d'assurances à primes fixes
contre l'incendie, Paris.

Ernennung eines Generalbevollmächtigten.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 20. November 1934 der an Stelle des verstorbenen Herrn Etienne Poncet in Genf erfolgten Ernennung des Herrn **Xavier Poncet**, von und in **Genf, 19, Boulevard Georges Favon**, zum Generalbevollmächtigten für die Schweiz der «**Aigle, Compagnie anonyme d'assurances à primes fixes contre l'incendie**», in **Paris**, seine Zustimmung erteilt. (Art. 47 der Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen.) (1.)

Bern, den 22. November 1934.

Eidgenössisches Versicherungsamt.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verschollenheitsruf.

Das Bezirksgericht St. Gallen, 2. Abteilung, hat mit Beschluss vom 19. November 1934 die Einleitung des Verschollenerklärungsverfahrens angeordnet über Maria Rosina Paulina **Egger**, von Tablat-St. Gallen, geboren 12. August 1842, angeblich verheiratet (mit einem Mädler), Tochter des Josef Anton Egger und der Anna Katharina geb. Egger. Die Genannte ist vor ca. 50 Jahren nach St-Quentin (Frankreich) ausgewandert und seit 1890 nachrichtenlos abwesend.

Jedermann, der über deren Verbleib Auskunft geben kann, wird hiemit aufgefordert, sich beim Bezirksgerichtspräsidium St. Gallen zu melden, ansonst nach Ablauf eines Jahres seit dieser Auskündigung die Verschollenerklärung ausgesprochen wird. (3.).

St. Gallen, den 28. November 1934.

Bezirksgerichtskanzlei St. Gallen.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.11.1934
Date	
Data	
Seite	822-823
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 492

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.